

ZH_OBERGERICHT SB200187 vom 1. April 2022

ZH Obergericht, 2022-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200187

FR: ZH_OBERGERICHT SB200187 du 1 avril 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB200187 del 1 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Vor Vorinstanz hat der Vertreter der Privatkläger 1 und 2 die Anträge gestellt, dass die Beschuldigten 1 und 2 zu verurteilen seien, der Privatklägerin 1 einen Betrag von Fr. 105'000.–, zuzüglich Zins von 5%, ab dem 16. Dezember 2008 und einen Betrag von Fr. 150'000.–, zuzüglich Zins von 5%, ab dem 18. Februar 2009, insgesamt Fr. 395'332.20, und dem Privatkläger 2 einen Betrag von Fr. 54'581.–, zuzüglich Zins von 5%, ab dem 26. Juni 2008, insgesamt Fr. 86'193.45, zu bezahlen. Die Beschuldigten 1 und 2 seien zudem zu verurteilen, den Privatklägern die Parteikosten in der Höhe von Fr. 352'661.40 zu ersetzen (Urk. 27 S. 2; Prot. I S. 12).

E. 1.2

Die Vorinstanz verwies diese Zivilforderungen gestützt auf Art. 126 Abs. 2 StPO auf den Zivilweg, dies insbesondere mangels gehöriger Substantiierung der Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 41 OR und der Aktivlegitimation der Privatklägerin 1 (Urk. 42 S. 202 ff.).

E. 1.3

Die Privatkläger 1 und 2 lassen zusammengefasst ausführen, dass sie vor Vorinstanz gestützt auf Art. 41 OR von den Beschuldigten 1 und 2 Schadenersatz auf Grund der durch Täuschung erwirkten Aktieninvestments in die AC.____ AG (Privatkläger 2) bzw. die AD.____ AG (Privatklägerin 1) verlangt hätten, mithin den Ersatz eines Direktschadens. Sie hätten ihre Ansprüche beziffert und durch Verweis auf die Anklageschrift begründet, der Entscheid über die Zivilansprüche sei somit spruchreif gewesen (Urk. 43 Rz. 23 ff.; Urk. 58 Rz. 9 ff. und Rz. 26 ff.). Die Vorinstanz habe gewusst, auf welche rechtlichen und tatsächlichen Ansprüche die Privatkläger 1 und 2 ihre Schadenersatzansprüche stützen würden und hätte daher über diese entscheiden müssen (Urk. 43 Rz. 36 ff.; Urk. 58 Rz. 9 ff.). Die Sachverhaltsdarstellung, wie sie von der Vorinstanz für den

- 15 - Strafpunkt als erwiesen beurteilt worden sei, genüge auch für die Begründung der Privatkläger 1 und 2 im Zivilpunkt (Urk. 43 Rz. 48 ff.). Es sei treuwidrig, wenn die Beschuldigte 1 nun die Legitimation der Privatklägerin 1 bestreite, sie sei die Ehefrau des verstorbenen Geschädigten AA.____ und damit dessen Rechtsnachfolgerin (Urk. 78 Rz. 5 ff.). Beide Privatkläger seien durch Täuschung bzw. Veruntreuung unmittelbar geschädigt (Urk. 78 Rz. 11 ff., Rz. 16, Rz. 29). Die Privatklägerin 1 (bzw. AA.____) und der Privatkläger 2 seien getäuscht worden und hätten die Gelder für die Aktienkäufe der F.____ GmbH anvertraut (Urk. 43 Rz. 23 ff.; Urk. 78 Rz. 11 ff.). Dass keine Verurteilung

wegen Betrugs erfolgt sei, ändere daran nichts, das Zivilgericht sei bekanntlich frei in der Würdigung des Sachverhalts (Urk. 43 Rz. 31 ff.). Zudem seien sie auch durch Urkundenfälschungen unmittelbar geschädigt: So seien sie durch Businesspläne mit falschen Gewinnaussichten und im Falle von AA. _____ zusätzlich betreffend dem Bestand der AD. _____ AG zur Überweisung der geltend gemachten Beträge veranlasst worden. Weiter bestünde eine Prospekthaftung nach Art. 752 OR, wobei dieser Artikel zwar aufgehoben worden sei, indes im Zeitpunkt der deliktischen Handlungen noch gegolten habe (Urk. 78 Rz. 31 ff.).

E. 1.4

Die Verteidigung der Beschuldigten 1 macht zusammengefasst geltend, dass die Privatkläger 1 und 2 durch die Straftat in ihren Rechten nicht unmittelbar geschädigt seien. Der Privatkläger 2 sei Aktionär der AC. _____ AG gewesen, und die Vorinstanz habe die Beschuldigte 1 einzig wegen Veruntreuung verurteilt, indem sie die von der AC. _____ AG der F. _____ GmbH anvertrauten Vermögenswerte veruntreut habe. Der Vermögensschaden sei damit in erster Linie der AC. _____ AG - und nicht den Aktionären - erwachsen. AA. _____ sei Aktionär der AD. _____ AG gewesen, wobei die Beschuldigte 1 diesbezüglich wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung verurteilt worden sei, indem sie gegenüber der AD. _____ AG - und nicht etwa gegenüber den Aktionären - einen Vermögensschaden verursacht habe. Bei den Urkundendelikten sei es so, dass diese die Allgemeinheit und nicht eine konkrete Person schützen würden. Im vorliegenden Fall sei eine Verurteilung im Zusammenhang mit der Gründung der AD. _____ AG erfolgt, weitere Delikte in diesem Zusammenhang seien nicht angeklagt worden. Es liege damit keine unmittelbare Schädigung vor (Urk. 73 Rz. 7 ff.; Urk. 84 Rz. 4 ff.).

- 16 - Die Erwägungen der Vorinstanz würden ausdrücklich einen Vermögensschaden zu Lasten der Wachstumsgesellschaften und nicht zu Lasten der Privatkläger 1 und 2 feststellen (Urk. 73 Rz. 43). Nach Abschluss des Kaufvertrages gehöre der Kaufpreis der Wachstumsgesellschaft, die Investoren würden im Gegenzug den vertraglichen Anspruch auf Übertragung der Aktien erwerben. Die Vorinstanz habe daher zu Recht festgestellt, dass zwischen der F. _____ GmbH und den Investoren kein Treuhandverhältnis bestehe, es liege somit auch aus diesem Grunde keine unmittelbare Schädigung der Investoren vor (Urk. 84 Rz. 7 ff.). Weiter sei auch die Privatklägerstellung bzw. Aktivlegitimation der Privatklägerin 1 nicht nachgewiesen. Denn es sei nicht belegt, ob sie in die Parteistellung von AA. _____ eingetreten sei. Ein aus dem Jahre 2004 datierender Erbvertrag reiche hierfür nicht aus (Urk. 73 Rz. 16 ff., Rz. 55 ff.; Urk. 84 Rz. 10 ff.). Zudem hätten die Privatkläger 1 und 2 ihre Forderungen nicht rechtsgenügend substantiiert, sie würden auch nicht aufzeigen, inwieweit diese unsubstantiierten Handlungen kausal für einen Vermögensschaden gewesen sein sollen. Die Zivilforderungen seien somit - soweit die Privatklägerstellung zu bejahen wäre - zu Recht auf den Zivilweg verwiesen worden (Urk. 73 Rz. 39 ff.).

2. Rechtliches Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen ausführlich wiedergegeben, worauf vorab vollumfänglich zu verweisen ist (Urk. 42 S. 202 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche, die aus der Straftat abgeleitet werden, entweder selbständig auf dem Weg des Zivilprozesses oder als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO i.V.m. Art. 122 Abs. 1 StPO). Die in der Zivilklage geltend gemachten Forderungen sind spätestens anlässlich der Hauptverhandlung zu beziffern und zu begründen (Art. 123 Abs. 2 StPO). Es gelten also die Dispositions- und Verhandlungsmaxime. Die Zivilklägerschaft

hat v.a. die privatrechtlichen Haftungs- grundlagen ihrer Klage in tatsächlicher Hinsicht darzulegen, soweit diese durch das Strafverfahren noch nicht offenkundig sind (BSK StPO I-Dolge, 2. Aufl. 2014, Art. 123 N 8). Eine Zivilklage wird unter anderem dann auf den Zivilweg verwie-

- 17 - sen, wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend beziffert oder be- gründet hat (Art. 126 Abs. 2 StPO).

E. 2

Umfang der Berufung Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschieben- de Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Auch wenn das Berufungs- gericht nur die angefochtenen Punkte neu beurteilt, fällt es am Ende ein insge- samt neues Urteil (Art. 408 StPO), worin es jedoch anzugeben hat, welche Punkte bereits früher in Rechtskraft erwachsen sind (BGE 141 IV 244 E. 1.3.3; Urteil des Bundesgerichtes 6B_533/2016 vom 29. November 2016 E. 4.2 mit Hinweisen). In ihrer Berufungserklärung vom 14. April 2020 (Urk. 43) beantragen die Privat- kläger 1 und 2 die Aufhebung der Dispositivziffern 12 bis 14 und die Aufrechter- haltung der entsprechenden Beschlagnahmen (Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände) sowie die Aufhebung der Dispositiv Ziffer 18 (Verweisung der Zivil- klagen der Privatkläger 1 und 2 auf den Zivilweg) unter Rückweisung des Verfah- rens an die Vorinstanz. Sie verbinden damit einen rein kassatorischen Antrag im Zivilpunkt mit einem reformatorischen Antrag hinsichtlich der Dispositivziffern 12 bis 14. Ob das prozessual zulässig ist, kann offenbleiben, da die Anträge wie zu zeigen ist ohnehin abzuweisen sind und das vorinstanzliche Urteil zu bestätigen ist. Im vorliegenden Zusammenhang ist vor diesem Hintergrund zunächst zu kon- statieren, dass mithin die Dispositivziffern 1-11, 15-17 sowie 19-22 nicht ange- fochten sind. Es ist daher festzustellen, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 11. März 2020 diesbezüglich in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 2.1

Privatklägerin 1 (A._____)

E. 2.1.1

Zunächst ist auf die Frage der Aktivlegitimation der Privatklägerin 1 einzu- gehen. Diesbezüglich hat die Vorinstanz festgehalten, dass nicht zweifelsfrei fest- stehe, dass es sich bei A._____ um die alleinige Erbin von AA._____ handle, in dessen Namen sie im vorliegenden Verfahren adhäsionsweise ihre Zivilforderung geltend mache. Ihre Aktivlegitimation sei nicht genügend substantiiert und auch nicht ausgewiesen (Urk. 42 S. 207 ff.). Diesen Erwägungen kann vollumfänglich gefolgt werden. Die Anklageschrift erwähnt einen AA._____ lediglich im Zusam- menhang mit der AD._____ AG. Dieser hatte als Neuanlage 42'500 Aktien erwor- ben (Anklageschrift S. 30) und soll gemäss den Ausführungen der Vertretung der Privatklägerin 1 inzwischen verstorben und die Privatklägerin 1 dessen Ehefrau gewesen sein. Daher dürfe sie im vorliegenden Verfahren als Rechtsnachfolgerin im Sinne von Art. 121 Abs. 1 StPO auftreten. Als Beleg reicht die Privatklägerin 1 lediglich einen aus dem Jahre 2004 datierenden Erbvertrag ins Recht (Urk. 44/5). Indes ist ein solcher - worauf auch die Verteidigung der Beschuldigten 1 zu Recht hinweist - weder ein Nachweis dafür, dass AA._____ gestorben ist, noch dass die Privatklägerin 1 die alleinige Rechtsnachfolgerin von AA._____ ist. Ein Erbvertrag beweist

nicht den Tod des (zukünftigen) Erblassers. Er kann unter den Vertragsparteien ohne weiteres wieder abgeändert werden, und zudem können die Erben des Erblassers nach dessen Tode übereinkommen, das Erbe anders als vertraglich vorgesehen zu verteilen. Dass die Privatklägerin 1 allenfalls nicht die Alleinerbin von AA._____ sein könnte, zeigt ihr Verhalten selber, hat deren Vertreter vor Vorinstanz doch eine Vollmacht vom 10. Mai 2014 ins Recht gelegt, welche von A._____ und einem AE._____ unterzeichnet ist (Urk. 4/4 und Urk. 021628). Es fällt zudem auf, dass die Privatklägerin 1 - obwohl sich der Problematik bewusst, da die Verteidigung der Beschuldigten 1 diesen Einwand schon vor Vorinstanz aufbrachte (Urk. 29 Rz. 443) - während des gesamten Verfahrens keinen Todeschein und auch keinen Erbschein ins Recht gelegt hat. Dies obwohl solche Dokumente ohne Weiteres - wenn denn die Alleinerbenstellung zutrifft - erhältlich

- 18 - gemacht werden könnten. Die blosser Behauptung, dass A._____ ex lege in die Rechtsposition ihres Mannes eingetreten sei, reicht hierfür nicht aus, ebenso wenig der Verweis auf die Zulässigkeit des selbständigen prozessualen Handelns für die Erbengemeinschaft bei Dringlichkeit (Urk. 78 Rz. 30). Eine solche Dringlichkeit ist erstens nicht gegeben und zweitens behauptet die Privatklägerin 1 ja gerade, Alleinerbin zu sein. Es war auch nicht Sache der Vorinstanz, sie im Sinne von Art. 56 ZPO auf unklare, unbestimmte oder unvollständige Vorbringen aufmerksam zu machen (vgl. den entsprechenden Einwand in Urk. 87 Rz. 30), zumal die Verteidigung der Beschuldigten 1 diesen Einwand - wie erwähnt - schon vor Vorinstanz vorbrachte (Urk. 29 Rz. 443). Zu behaupten, dass diese Erbenstellung nicht bestritten und damit anerkannt sei - wie dies die Privatklägerin 1 vorbringen lässt (u.a. Urk. 78 Rz. 26) - stimmt daher nicht. Festzuhalten ist somit, dass sofern mehrere Erben vorhanden sind, unter ihnen bis zur Teilung der Erbschaft eine Erbengemeinschaft besteht (Art. 602 ZGB). Vererbte Ansprüche stehen den Erben gemäss dem Gesamthandprinzip gemeinsam zu, und sie bilden bei deren prozessualen Geltendmachung eine notwendige Streitgenossenschaft. In diesem Falle kann ein einzelner Erbe nicht allein als Kläger für die Erbengemeinschaft auftreten (BSK StPO I Mazzucchelli/Postizzi, 2. Aufl. 2014, Art. 121 N 7 ff.)

E. 2.1.2

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass nicht substantiiert ausgeführt und auch nicht nachgewiesen wurde, dass die Privatklägerin 1 in die Rechtsstellung von AA._____ eingetreten ist. Wie erwähnt, bestehen dafür nur schon angesichts der Vollmacht des Rechtsvertreters von A._____ vom 10. Mai 2014, welche nicht nur von A._____, sondern auch noch von einem AE._____ unterzeichnet ist, unüberwindliche Zweifel, welche nicht ausgeräumt werden konnten, sondern im Gegenteil durch die wohl bestehende Unmöglichkeit der Beibringung eines Erbscheines sowie der gemachten Ausführungen der Vertretung der Privatklägerin 1 sogar bestärkt werden. Wenn die Vorinstanz die Zivilklage der Privatklägerin 1 auf Grund der unsubstantiierten Aktivlegitimation auf den Weg des Zivilprozesses verwies, so ist dies nicht zu beanstanden.

E. 2.1.3

Die Vorinstanz hat zudem zu Recht festgehalten, dass die Zivilklage auch sonst mangels gehöriger Substantiierung der Anspruchsvoraussetzungen nach

- 19 - Art. 41 OR auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen gewesen wäre. So sei u.a. nicht substantiiert dargetan, dass ein Anspruch auf Ersatz eines angeblichen Direktschadens bestehe. Zudem seien die Sachverhalte, für welche die Beschuldigten im Zusammenhang

mit der AD._____ AG zu verurteilen seien, nicht die- selben, aus welchen die Privatklägerin 1 ihren Schadenersatzanspruch ableiten wolle. So gehe es im Zusammenhang mit dem Verkauf der Aktien der AD._____ AG an AA._____ in strafrechtlicher Hinsicht nicht um eine Veruntreu- ung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 StGB und auch nicht direkt um irgendwelche Täuschungshandlungen gegenüber dem Investor. Weiter sei nicht ersichtlich, inwiefern der Aktienverkauf an sich "rechtswidrig" gewesen sein soll. Da dem Beschuldigten D._____ im Zusammenhang mit dem Verkauf der Aktien der AD._____ AG ohnehin nichts vorgehalten werde, sondern nur im Zusammen- hang mit der Gründung dieser Gesellschaft, könne auch nicht von einer solidari- schen Haftung der Beschuldigten 1 und 2 ausgegangen werden (Urk. 42 S. 210 f.). Dem ist vollumfänglich zu folgen. Entgegen den Ausführungen der Vertretung der Privatklägerin 1 können im Adhäsionsprozess nicht Sachverhalte, bezüglich wel- cher kein Schuldspruch erfolgt ist, als behauptet und bewiesen angenommen werden. Dasselbe gilt für durch das Gericht nicht erstellte Umstände, welche ebenfalls nicht Grundlage eines Adhäsionsprozesses bilden können. Diesbezüg- lich fehlt es am Anspruchsfundament, welches gemäss den zivilprozessualen Re- geln vorzubringen und nachzuweisen wäre. Die Vorinstanz hat bei der Sachver- haltserstellung gerade nicht erstellt, dass AA._____ direkt durch das Verhalten der Beschuldigten 1 und 2 geschädigt wurde. Auch die Anklageschrift enthält kei- nen solchen Schädigungsvorwurf. Eine Verurteilung erfolgte ausschliesslich we- gen ungetreuer Geschäftsbesorgung (dies nur mit Bezug auf die Beschuldigte 1) und Urkundendelikten, hingegen nicht wegen Betrugs oder Veruntreuung. Soweit sich die Privatklägerin 1 auf diese Tatbestände stützt, sind ihre Ausführungen somit nicht zu hören. Die Vorinstanz hielt ausdrücklich fest, dass bei der AD._____ AG eine Veruntreuung von Investorengeldern nicht Prozessgegenstand sei (Urk. 42 S. 186). Weiter hielt die Vorinstanz fest, dass der Vermögensschaden

- 20 - bei der ungetreuen Geschäftsbesorgung bei der AD._____ AG (und nicht den Ak- tionären) eingetreten sei, da durch die unrechtmässige Beseitigung der Darle- hensschuld der Gründeraktionäre aus der Buchhaltung diese Fr. 100'000.-- der AD._____ AG nicht mehr als Betriebs- und/oder Haftungskapital zur Verfügung standen (Urk. 42 S. 122). Mit Bezug auf die Urkundenfälschung (nur betreffend die Beschuldigte 1) bzw. die Erschleichung einer falschen Beurkundung ist eben- falls kein "Vermögensschaden" angeklagt bzw. erstellt (Urk. 42 S. 116 ff.). Ein sol- cher ist im Übrigen auch nicht objektives Tatbestandsmerkmal der Urkundenfäl- schung (sondern nur eine Schädigungs- bzw. Vorteilsabsicht), und die Erschlei- chung einer falschen Beurkundung bedarf zudem weder einer Schädigungs- noch Vorteilsabsicht. Die Privatklägerin 1 kann somit aus dem vorliegenden Strafverfahren keine unmit- telbare Schädigung von AA._____ ableiten. Soweit sie geltend macht, dass die Vorinstanz fälschlicherweise keine direkte Schädigung angenommen habe, ist Folgendes zu erwägen: Bei der ungetreuen Geschäftsbesorgung (sowie bei einer Veruntreuung) wird durch den Tatbestand der Wert des Vermögens als Summe der rechtlich geschützten wirtschaftlichen Güter geschützt. Als geschädigte Per- son gilt der jeweilige Inhaber des geschädigten Vermögens. Ist dies eine Aktien- gesellschaft, so sind weder die Aktionäre noch die Gesellschaftsgläubiger unmit- telbar verletzt (Urteile des Bundesgerichts 6B_60/2014 vom 24. Juni 2014 E. 3.3.1 sowie 6B_680/2013 vom 6. November 2013 E. 3; BSK StPO I Mazzuc- chelli/Postizzi, 2. Aufl. 2014, Art. 115 N 56). Die Vorinstanz ist daher zu Recht von einer Schädigung der AD._____ AG (und nicht der Investoren) ausgegangen. Bei den Urkundendelikten ist die Allgemeinheit das Schutzobjekt. Das geschützte Rechtsgut ist das besondere Vertrauen,

welches im Rechtsverkehr einer Urkunde als Beweismittel entgegengebracht wird. Eine unmittelbare Verletzung von privaten Geschäftsinteressen liegt nur dann vor, wenn die Urkundenfälschung auf eine Benachteiligung einer bestimmten Person abzielt, so wenn die Urkundenfälschung gleichzeitig Bestandteil eines schädigenden Vermögensdeliktes ist (BSK StPO I Mazzucchelli/Postizzi, 2. Aufl. 2014, Art. 115 N 73). Ein solcher Fall ist vorliegend nicht gegeben: Die Urkundendelikte ereigneten sich im Rahmen der

- 21 - Gründung der AD._____ AG im Jahre 2008. Sie sind nicht Gegenstand eines weiteren Vermögensdeliktes. Hinzu kommt, dass völlig unsubstantiiert ist, warum diese kausal für den geltend gemachten Schaden sein sollen. Ebenso unsubstantiiert ist die Schadenshöhe. Dass diese im für die Aktien überwiesenen Betrag bestehen soll, ist keineswegs nachgewiesen, erhielten die Käufer doch als Gegenwert für den Kaufpreis die jeweiligen Aktien. Die Gesellschaft wurde erst am 1. März 2011 im Handelsregister gelöscht (vgl. den entsprechenden HR-Eintrag). Nicht substantiiert behauptet und dargelegt wurde, dass und weshalb die Aktien schon im Kaufzeitpunkt keinen Wert hätten aufweisen sollen. Es fehlt insbesondere der Aspekt der Kausalität. Dass der behauptete Schaden alleinige und adäquate Folge der Delinquenz der Beschuldigten 1 und 2 gewesen wäre, ist weder behauptet noch substantiiert und schon gar nicht bewiesen.

E. 2.1.4

Aus all diesen Gründen war die Verweisung der Zivilforderung der Privatklägerin 1 durch die Vorinstanz gestützt auf Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auch mangels Substantiierung der eigentlichen Forderung richtig. Damit entfällt ebenfalls eine allfällige Entschädigung für anwaltliche Aufwendungen, wobei vor Vorinstanz beantragt wurde, den Privatklägern seien die Parteikosten in der Höhe von Fr. 352'661.40 zu ersetzen (Urk. 27 S. 2; Prot. I S. 12). Die Vorinstanz hat hierzu zudem zu Recht erwogen, dass diese Entschädigungsforderung als übersetzt zu bezeichnen ist und ausserdem auch noch die Privatkläger 3, 4 und 5 sowie noch weitere, bereits abgeschlossene oder noch hängige Strafuntersuchungen und sonstige Verfahren betrifft (Urk. 42 S. 220).

E. 2.2

Privatkläger 2 (B._____)

E. 2.2.1

Mit Bezug auf den Privatkläger 2 hat die Vorinstanz dessen Zivilforderung ebenfalls mangels genügender Substantiierung auf den Zivilweg verwiesen. Es kann grundsätzlich auf das oben unter Ziffer III. 2.1.3. Erwogene verwiesen werden. Auch mit Bezug auf den Privatkläger 2 ist festzuhalten, dass Sachverhalte, hinsichtlich welcher durch das erkennende Gericht kein Schuldspruch erfolgte bzw. welche nicht erstellt wurden, nicht als "behauptet" bzw. "bewiesen" angenommen werden können. Es fehlt am Anspruchsfundament, welches vom Privatkläger 2 gemäss den zivilprozessualen Regeln vorzubringen und nachzuweisen

- 22 - wäre. Von Vornherein kann schon einmal festgehalten werden, dass durch die Vorinstanz mit Bezug auf den Komplex der AC._____ AG hinsichtlich des Beschuldigten 2 (D._____) kein Schuldspruch erfolgte. Eine Verurteilung von diesem zur Leistung von irgendwelchen Schadenersatzansprüchen gestützt auf den AC._____ AG Komplex fällt daher von Vornherein ausser Betracht. Unbehelflich ist dafür auch die unsubstantiierte Behauptung eines gemeinsamen Verschuldens der Beschuldigten 1 und 2, welches zur

Solidarhaftung im Sinne von Art. 50 Abs. 1 OR führen sollte (Urk. 58 Rz. 42). Eine "Tatbeteiligung" des Beschuldigten 2 ist - entgegen den Ausführungen des Vertreters des Privatklägers 2 in Urk. 58 Rz. 42 - gerade nicht bewiesen. Daran ändert seine unsubstantiierte Behauptung, der Beschuldigte 2 sei in die Aktienverkäufe direkt involviert gewesen, und die arbeitsteilige Vorgehensweise der Beschuldigten 1 und 2 (Urk. 58 Rz. 40 f.) nichts. Der Beschuldigte 2 wurde diesbezüglich nicht verurteilt, der Strafpunkt ist rechtskräftig (vgl. vorstehend, Erw. I. 2. oben).

E. 2.2.2

Mit Bezug auf den Vermögensschaden hielt die Vorinstanz fest, dass die direkt Geschädigte der Tathandlung der Veruntreuung durch die Beschuldigte 1 die AC. _____ AG war. Die hinter der AC. _____ AG stehenden Personen, etwa die Aktionäre, die Organe oder die Angestellten der AC. _____ AG, wurden hingegen nur indirekt geschädigt (Urk. 42 S. 78 und S. 184 f.). Hieraus kann der Privatkläger 2 somit nichts für sich ableiten. Die Anklägerin ging ebenfalls davon aus, dass der Schaden bei der AC. _____ AG eintrat (vgl. Anklageschrift S. 17). Es kann zudem an dieser Stelle noch einmal auf die Rechtsprechung und Lehre verwiesen werden, wonach bei der Veruntreuung der Wert des Vermögens als Summe der rechtlich geschützten wirtschaftlichen Güter geschützt wird und als geschädigte Person der jeweilige Inhaber des geschädigten Vermögens gilt. Ist dies eine Aktiengesellschaft, so sind weder die Aktionäre noch die Gesellschaftsmitglieder unmittelbar betroffen (Urteile des Bundesgerichts 6B_60/2014 vom 24. Juni 2014 E. 3.3.1; 6B_680/2013 vom 6. November 2013 E. 3; (BSK StPO I Mazzucchelli/Postizzi, 2. Aufl. 2014, Art. 115 N 56).

E. 2.2.3

Sämtliche Ausführungen des Vertreters des Privatklägers 2 zum Agio (u.a. Urk. 58 Rz. 37 f.) ändern daran nichts. Das Agio war für die AC. _____ AG be-

- 23 - stimmt (und gerade nicht für die Aktionäre), weshalb sie auch diesbezüglich die direkt Geschädigte ist. Es ist an dieser Stelle zudem darauf hinzuweisen, dass gemäss der Anklageschrift und dem durch die Vorinstanz erstellten Sachverhalt die AC. _____ AG die Treugeberin war. Sie war die Verkäuferin der Aktien (vertreten durch die F. _____ GmbH, vgl. hierzu u.a. Urk. 42 S. 35, S. 37, S. 39, S. 40, S. 44, S. 184). Die Vertretung des Privatklägers 2 macht hierzu geltend, dass die Vorinstanz fälschlicherweise angenommen habe, dass die Fr. 54'081.- ausschliesslich von der AC. _____ AG der F. _____ GmbH anvertraut worden seien und dies auch nicht erläutert habe. Der Privatkläger 2 sei zumindest auch Treugeber gewesen (Urk. 78 Rz. 13 f.). Diesem Einwand kann nicht gefolgt werden, hat die Vorinstanz doch zu Recht festgehalten, dass die AC. _____ AG die F. _____ GmbH gemäss dem zwischen diesen abgeschlossenen Consultingvertrag (Urk. 080332 ff.) dazu beauftragt und ermächtigt hatte, das Betriebskapital als Bestandteil der Kaufpreiszahlungen der Investoren entgegenzunehmen, verbunden mit der Verpflichtung, dieses Kontoguthaben (Buchgeld) in bestimmter Weise zu verwenden. Treugeberin sei diesbezüglich also die AC. _____ AG und Treuhänderin die F. _____ GmbH gewesen (Urk. 42 S. 36 f.). Diese Erwägungen erweisen sich mit Bezug auf die einzelnen Vertragsverhältnisse als korrekt. Zwischen den Investoren und der F. _____ GmbH bestand somit kein Treuhandverhältnis. Sie waren damit auch nicht Treugeber. Dass es quasi zwei nebeneinanderstehende Treugeber gegeben haben soll - was die Vertretung des Privatklägers 2 implizit geltend macht (vgl. u.a. Urk. 78 Rz. 13) - ist nur schon auf Grund

der vertraglichen Regelungen ausgeschlossen. Zudem würde in einem solchen Fall allenfalls eine Soli-dargläubigerschaft entstehen, und der Privatkläger 2 könnte nicht alleine für diese handeln und selbstredend auch nicht nur seine eigenen Ansprüche geltend machen. Es ist daher mit der Vorinstanz festzuhalten, dass das Betriebskapital der F._____ GmbH von der AC._____ AG anvertraut wurde und nicht (auch) von den Investoren. Dass dem abweichend vom durch die Anklage eingeklagten und von der Vorinstanz erstellten Sachverhalt sowie der vertraglichen Verhältnisse den- noch so gewesen sein soll, wird von der Vertretung des Privatklägers 2 weder substantiiert dargelegt noch nachgewiesen.

- 24 -

E. 2.2.4

Das Gesagte gilt ebenso mit Bezug auf den geltend gemachten Schaden: Diesbezüglich ist unsubstantiiert und nicht nachgewiesen, warum dieser in der Höhe des Aktienkaufpreises bestehen soll und warum das Verhalten der Be- schuldigten 1 und 2 für den Eintritt des Schadens in zivilrechtlicher Hinsicht kau- sal sein soll. Die Aktienkäufe erfolgten im Mai und Juli 2008 (Valuta der Zahlun- gen), und es ist nicht dargetan, dass die Aktien der AC._____ AG in diesem Zeit- punkt wertlos gewesen sein sollen. Daran ändert auch die Ausführung der Vertre- tung des Privatklägers 2 nichts, dass die Businesspläne völlig aus der Luft gegrif- fen bzw. geschönt gewesen seien (Urk. 58 Rz. 39 und Urk. 78 Rz. 33 ff.), denn dies ist kein kausaler Grund für einen "Non-Valeur". Insbesondere ist nicht ab- schliessend geklärt - und musste im Rahmen des vorliegenden Strafverfahrens auch nicht abgeklärt werden -, warum die Geschäftstätigkeit der AC._____ AG aufgegeben werden musste bzw. auf ein neues Unternehmen übertragen wurde. Die Vorinstanz hielt hierzu fest, dass dies wegen verschiedener Probleme und weil der Erfolg ausgeblieben sei, geschehen sei (Urk. 42 S. 22). Eine nachgewie- sene Kausalität sowie der Nachweis der Höhe des eingetretenen Schadens liegt damit nicht vor, sondern hätte durch den Privatkläger 2 im Sinne der zivilpro- zessualen Regeln substantiiert dargelegt werden müssen. Diesbezüglich hat die Verteidigung der Beschuldigten 1 zudem vor Vorinstanz diverse Einwendungen vorgebracht (Urk. 29 Rz. 35 ff.), zu welchen der Privatkläger 2 sich nicht geäus- sert hat. Zur Höhe des vom Privatkläger 2 geltend gemachten Schadens kann er- gänzend darauf hingewiesen werden, dass dieser nur schon auf Grund des An- klagesachverhaltes und des durch die Vorinstanz erstellten Sachverhaltes nicht in der geltend gemachten Höhe des Kaufpreises (Fr. 54'081.- plus Fr. 500.75) be- stehen könnte. Es kann hierzu auf die zutreffenden und inzwischen auch rechts- kräftigen Erwägungen der Vorinstanz zum Sachverhalt verwiesen werden. Ge- mäss dem erstellten Sachverhalt waren es neben den fünf "Gründeraktionären" AF._____, AG._____ und AH._____ sowie C._____ und D._____ insgesamt 15 Investoren, welche Namenaktien der AC._____ AG erwarben und welche dafür Fr. 755'272.60 bezahlt haben (Urk. 42 S. 33 ff.). Von dieser Summe waren durch die AC._____ AG der F._____ GmbH Gelder in Höhe von Fr. 638'061.- anver- traut, da pauschal 15 % unter dem Titel "Callcenterleistungen" bezogen werden

- 25 - durften (Urk. 42 S. 38 f.). Die Vorinstanz erstellt weiter, dass von diesen von der AC._____ AG der F._____ GmbH anvertrauten Fr. 638'061.- lediglich Fr. 142'446.35 im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB unrechtmässig verwen- det wurden (Urk. 42 S. 77). Dadurch wurde die AC._____ AG in Höhe von Fr. 142'446.35 direkt geschädigt (Urk. 42 S. 78). Wie schon erwähnt, wurde we- der angeklagt, durch die Vorinstanz erstellt noch durch die Vertretung des Privat- klägers 2 dargelegt, warum und inwieweit die nur mittelbar geschädigten Aktionä- re neben bzw. anstelle der AC._____ AG Anspruch auf eine

Entschädigung haben sollen. Auf jeden Fall erhellt ohne weiteres, dass die Summe von Fr. 142'446.35 nicht ausschliesslich zur Befriedigung des Privatklägers 2 verwendet werden könnte. Die Höhe des angeblichen zivilrechtlichen Anspruches auf Ersatz eines geltend gemachten Direktschadens in Höhe von Fr. 54'581.– ist mithin ebenfalls nicht substantiiert. Ergänzend kann auf die weiteren zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zur mangelnden Substantiierung verwiesen werden. Unter anderem wies die Vorinstanz zusätzlich darauf hin, dass nicht substantiiert dargelegt wurde, inwiefern der Verkauf der Aktien der AC. _____ AG an B. _____ "strafrechtswidrig" und das von ihm bezahlte Agio "völlig überrissen" gewesen sein soll, inwiefern der ihm präsentierte Businessplan "realitätsfremd bzw. völlig aus der Luft gegriffen" gewesen sein soll oder inwiefern er beim Kauf der Aktien sonstwie "getäuscht" worden sein soll, inwiefern die Buchhaltung der AC. _____ AG "nachlässig, intransparent und lückenhaft geführt" worden sein soll (Urk. 42 S. 206 f.).

E. 2.2.5

Aus all diesen Gründen war die Verweisung der Zivilforderung des Privatklägers 2 durch die Vorinstanz gestützt auf Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO mangels Substantiierung richtig. Damit entfällt auch eine allfällige Entschädigung, wobei vor Vorinstanz beantragt wurde, den Privatklägern die Parteikosten in der Höhe von Fr. 352'661.40 zu ersetzen (Urk. 27 S. 2; Prot. I S. 12). Es kann auf die obigen Erwägungen erwiesen werden (Ziffer III. 2.1.4).

E. 2.3

Zusammenfassung Die Vorinstanz hat die Zivilanforderungen der Privatkläger 1 und 2 zu Recht nicht materiell beurteilt, sondern sie auf den Weg des Zivilprozesses verweisen. Für ei-

- 26 - ne Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz besteht von vornherein keine Veranlassung. Ihre Anordnung ist vielmehr zu bestätigen. II. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Gerichtsgebühr richtet sich nach dem Streitwert, wenn nur die geschädigte Person Berufung erklärt hat und sich diese auf die Zivilansprüche beschränkt (§ 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 2 und § 4 der Gebührenverordnung des Obergerichts). Auch wenn die Berufungskläger nebst den Zivilforderungen auch den Entscheid über die Herausgabe von Gegenständen angefochten haben, lag das Hauptaugenmerk auf den Zivilforderungen, weshalb die Gerichtsgebühr anhand des Streitwertes zu berechnen ist. Die Privatkläger 1 und 2 beantragten, den Beschuldigten zur Zahlung von gesamthaft Fr. 309'581.– zu verpflichten. Bei diesem Streitwert beträgt die Gerichtsgebühr grundsätzlich Fr. 16'942.–. Da der Aktenumfang zwar sehr gross war (HD I und II, 55 Ordner und 23 Schachteln), sich der Aufwand im Berufungsverfahren jedoch in Grenzen hielt und das Verfahren letztlich ohne Anspruchsprüfung erledigt wurde (vgl. § 10 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts), ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 8'000.– zu veranschlagen. 2. Da die Privatkläger 1 und 2 mit ihrer Berufung vollumfänglich unterliegen, sind ihnen die Kosten für das Berufungsverfahren je zur Hälfte aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). 3. Wird die einzig von der Privatklägerschaft erhobene Berufung abgewiesen, hat jene die Verteidigungskosten der beschuldigten Person zu tragen (BGE 139 IV 45 E. 1). Die Verteidigung der Beschuldigten 1 hat ihre Honorarnote eingereicht und beziffert ihre Aufwendungen bis und mit Berufungsantwort mit Fr. 4'549.25 (Urk. 74) plus 5 Stunden à Fr. 220.– zuzüglich MwSt. für die weiteren Aufwendungen (Urk. 84 S. 8). Der geltend

gemachte Aufwand scheint insgesamt angemessen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der weitere Aufwand nicht durch eine Honorarnote belegt ist. Es rechtfertigt sich daher eine pauschale Entschädigung von Fr. 5'500.– (inkl. MwSt.). Mithin sind die Privatkläger 1 und 2 als Folge

- 27 - ihres vollumfänglichen Unterliegens im Berufungsverfahren je unter solidarischer Haftbarkeit zu verpflichten, der Beschuldigten 1 für ihre Verteidigungskosten eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 5'500.– (inkl. MwSt.) zu bezahlen.

E. 3

Eintreten auf die Berufung

E. 3.1

Die Anklägerin beantragte bereits vor Vorinstanz, dass die beschlagnahmten Beweismittel nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurückzugeben seien (vgl. Anklageschrift S. 49). Weiter hat sie auf eine Berufung/Anschlussberufung verzichtet und sich auch nicht zum Begehren der Privatkläger 1 und 2 vernehmen lassen.

E. 3.2

Bei den sichergestellten bzw. beschlagnahmten Geschäftsunterlagen gemäss den Dispositivziffern 12-14 des vorinstanzlichen Urteils handelt es sich um solche, welche nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Verfahrens nicht mehr als Beweismittel benötigt werden. Eine Aufrechterhaltung der Beschlagnahme einzig zur allfälligen Vereinfachung eines Beweisantrages im Rahmen eines geltend gemachten, indes nicht belegten Rechtshilfeersuchens der USA in einem anderen Strafverfahren, rechtfertigt sich nicht. Konkrete Anhaltspunkte, dass bzw. warum die Beschuldigten 1 und 2 diese Akten vernichten wollten, legen die Privatkläger 1 und 2 nicht dar. Zudem hat auch die Vorinstanz zu Recht festgehalten, dass es Sache der Anklägerin bzw. Untersuchungsbehörde wäre, rechtzeitig für eine erneute Sicherstellung bzw. Beschlagnahme besorgt zu sein, falls sie der Meinung wäre, dass diese Akten (wiederum) benötigt würden. Dass dies der Fall wäre, kann indes heute verneint werden, hätte die Anklägerin doch in diesem Falle die Herausgabe derselben an die Staatsanwaltschaft zu Händen des anderen Strafverfahrens gestellt. Der Privatklägerschaft stehen für allfällige Sicherungsbegehren die entsprechenden Möglichkeiten im entsprechenden strafrechtlichen Prozess offen. Soweit sie zivilrechtliche Ansprüche geltend machen wollen, sind sie auf die diesbezüglichen prozessualen Möglichkeiten zu verweisen. Die in

- 14 - den Dispositivziffern 12-14 angeordneten Herausgaben im Sinne von Art. 267 Abs. 1 StPO an die berechtigten Personen durch die Vorinstanz sind somit zu bestätigen. III. Zivilansprüche der Privatkläger 1 und 2 1. Übersicht

E. 4

Für das zweitinstanzliche Verfahren haben die Privatkläger 1 und 2 eine Prozesskaution in der Höhe von je Fr. 8'000.– zur Deckung von allfälligen Prozesskosten und Entschädigungen an die Gegenpartei geleistet (vgl. Urk. 49/1). Diese Prozesskaution ist ausgangsgemäss zur Deckung der Gerichtsgebühr und der Prozessentschädigung an die Beschuldigte 1 heranzuziehen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.